

Antrag Nr. 25-R-32-0008

Seniorenbeirat

Betreff:

Flexibilisierung der Auszahlung des Entlastungsbetrages in der Pflegeversicherung

Antragstext:

Der Magistrat wird gebeten,

1. sich für den Erhalt des Pflegegrads 1 in der Pflegeversicherung einzusetzen.
2. über die kommunalen Spitzenverbände im Land Hessen und bei der Landesregierung eine Änderung des Landesrechts zu erwirken, um den Entlastungsbetrag in der Pflegeversicherung von derzeit 131 € für haushaltsnahe Dienstleistungen analog anderer Bundesländer an einen wirksameren Kreis unterstützender Personen auszahlen zu können.
3. sich über kommunale Verbände und Vertretungen in Land und Bund für den Erhalt und Ausbau qualifizierender Schulungsangebote für pflegende Angehörige und Ehrenamtliche durch professionelle, gemeinnützige Träger einzusetzen.

Begründung:

Ad 1:

Die letzte Reform der Pflegeversicherung mit dem fünfgliedrigen Einstufungssystem wurde geschaffen, um mittels Pflegegrad 1 frühzeitig bei leichten Einschränkungen flankierende Maßnahmen im häuslichen Umfeld zu etablieren, damit die Betroffenen länger eigenverantwortlich zu Hause leben können. Pflegegrad 1 kann familiäre Unterstützung länger stabilisieren.

Ad 2:

Allerdings sind die hessischen Regularien zur Auszahlung des Entlastungsbetrags von 131 € derzeit in Bezug auf Hilfestrukturen im Umfeld der ambulanten Pflege und Entlastung fehlkonstruiert. In der aktuellen Praxis werden professionelle Träger mit gemeinnützigen oder privatwirtschaftlichen Strukturen unter Umgehung von Nachbarschaftshilfe oder weiteren ehrenamtlich Engagierten einseitig berechtigt. Dies führt zu hohen Kosten, welche meist nur 2 Std. Entlastungshilfe pro Monat für diesen Betrag erlauben. In Analogie anderer Bundesländer sollte dies geändert werden.

Ad 3:

Der unabhängig vom Pflegegrad einsetzbare Entlastungsbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen erfordert im Kern keine Qualifikation in pflegenden Berufen. Daher sind die überregulierenden Auszahlungsbedingungen in Hessen nicht erforderlich. Hier wird Verantwortung durch Ehrenamtliche und Angehörige ausgebremst.

Die Aufgabe professioneller, gemeinnütziger Träger in der Pflege besteht darin, ein kontinuierliches, niedrigschwelliges Schulungsangebot für Ehrenamtliche und Angehörige

zur Verfügung zu stellen. Die Übernahme der Kosten hierfür sollte im Rahmen der Pflegeversicherung geregelt werden.

Durch ein verlässliches Schulungs-Backup wird der im Alltag überwiegend durch Angehörige versorgte ambulante Pflegebereich stabilisiert und eine längere Pflege zu Hause ermöglicht.

Wiesbaden, 06.11.2025